



## Antrag

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Gerd Mannes AfD**

### Fischotter in AAV aufnehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Fischotter in die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (AAV) aufzunehmen.

Die Staatsregierung wird insbesondere aufgefordert, folgenden Paragraphen zu ergänzen:

#### § 3 Ausnahmen für Fischotter

(1) Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) durch Abschuss in einem Umkreis von 200 m um Gewässer erlaubt.

(2) Von der Gestattung ausgenommen sind:

1. befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes,
2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sowie Nationalparks nach § 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(3)<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde soll erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Fischotters in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(4) Zum Abschuss berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

(5) Die höhere Naturschutzbehörde kann die Befugnis entziehen, wenn gegen die Abs. 1 bis 3 verstoßen wird.

(6) <sup>1</sup>Abschussort, wie Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp, und Abschussdatum und die Anzahl der jeweils abgeschossenen Fischotter sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben.

**Begründung:**

Die Fischotterpopulation in Bayern nimmt weiter ungebremst zu. Dabei gerät zunehmend die Teichwirtschaft ins Visier der schnell wachsenden Fischotterpopulation. In vielen Teilen Bayerns sprechen Teichwirte von Übergriffen auf bewirtschaftete Fischweiher. Damit einher gehen oftmals immense finanzielle Schäden, die vermehrt zu Betriebsaufgaben geführt haben.

Wissenschaftliche Untersuchungen stellen fest, dass insbesondere auch die Biodiversität und die Artenvielfalt aufgrund der Ausbreitung des Fischotters bedroht sind. Ein konsequenter Schutz bayerischer Fischbestände ist nur möglich, wenn der Fischotter in die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgenommen wird. Nur so kann die heimische Biodiversität langfristig erhalten werden. Andernfalls könnte es bayerischen Teichwirten schon in wenigen Jahren unmöglich werden, auskömmlich zu wirtschaften.

Der damit in Zusammenhang stehende Strukturverlust würde letztlich nicht nur den Fischotterbestand dramatisch reduzieren, indem dessen Nahrungsgrundlagen langfristig zerstört würden, sondern auch die traditionelle Teichwirtschaft in Bayern effektiv beenden. Aus diesem Grunde sollte die Staatsregierung unverzüglich handeln und jeden noch so kleinen rechtlichen Spielraum nutzen.